

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0199/2012

Auskunft erteilt:

Herr Winter

Ruf:

492 20 30

E-Mail:

WinterF@stadt-muenster.de

Datum:

02.03.2012

Betrifft

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster;
6. Änderungssatzung zu den städtischen Verwaltungsgebühren

Beratungsfolge

21.03.2012 Hauptausschuss

21.03.2012 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mitsamt der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster wird beschlossen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit (abweichenden) Gebührensätzen erlassen. Die Stadt Münster hat auf dieser Grundlage eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen (vom 19.12.1997). Mit der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung sollen zum einen der § 1 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarif) und zum anderen Verwaltungsgebührentarife aus folgenden Bereichen angepasst werden:

- Gesundheitsamt (Amt 53)
- Amt für Wohnungswesen (Amt 64)
- Tiefbauamt (Amt 66)

Die empfohlenen Anpassungen bzw. Änderungen / Ergänzungen der Verwaltungsgebührensatzung einschließlich der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung stellen sich wie folgt dar:

- Amt 62 – Vermessungs- und Katasteramt

Bisheriger Wortlaut des § 1 Abs. 2 Gebührentarif (in der Fassung vom 15.07.2011):

„Für die Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten der Vermessungsverwaltung der Stadt Münster, die in dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 21.01.02 (GV. NRW 2002 S. 47) aufgeführt sind, gilt dieses Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung anstelle des anliegenden Tarifs.“

Geänderter Wortlaut des § 1 Abs. 2 Gebührentarif (als Beschlussvorlage V/0199/2012):

„Für die Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten der Vermessungsverwaltung der Stadt Münster, die in der Anlage (VermWertT) der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO vom 05.07.2010, GV. NRW S. 390) aufgeführt sind, gilt dieses Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung anstelle des anliegenden Tarifs.“

- Amt 53 – Gesundheitsamt

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 15.07.2011)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (als Beschlussvorlage V/0199/2012)	Gebühr €
Nr. 9.2 Zeugnisse über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung - Formbogengutachten -	Nr. 9.2 Textänderung: Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachtliche Stellungnahmen	bisher: 30,00 bis 125,00 neu: 30,00 bis 350,00
Nr. 9.3 Stellungnahme und Gutachten mit kurzer wissenschaftlicher Begründung	Nr. 9.3 Textneufassung: Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der GOÄ gebührenpflichtig sind - Gebühr nach GOÄ - Gebühr für Laborleistungen nach GOÄ	bisher: 75,00 bis 200,00 neu: 1,9-facher Satz 1,15-facher Satz
Nr. 9.4 Stellungnahme und Gutachten mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung	Nr. 9.4 Textneufassung: Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der GOZ gebührenpflichtig sind - Gebühr nach GOZ	bisher: 100,00 bis 325,00 neu: 1,9-facher Satz
Nr. 9.5 Leistungen ärztlicher Natur, die nach der GOÄ in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflich- tig sind (Sonderleistungen)	Nr. 9.5 entfällt ersatzlos	entfällt; bisher: 0,7 – 1,8 -facher Satz für die ... *)

Nr. 9.6 Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der GOZ in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind (Sonderleistungen)	Nr. 9.6 entfällt ersatzlos	entfällt; bisher: 0,7 – 2,3 -facher Satz gemäß GOZ
Nr. 9.7 Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne ... **)	Nr. 9.7 entfällt ersatzlos	entfällt; bisher: 1-facher Satz gemäß GOÄ, GOZ

*) ... Abschnitte A, E, M, O, Q: 1,15-fach gemäß GOÄ; für die übrigen Abschnitte 0,7 – 2,3-facher Satz gemäß GOÄ

**) ... des § 12 des Ersten Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ, § 3 GOZ)

Das Gesundheitsamt (Amt 53) passt mit seinen Empfehlungen die Gebührenstruktur aktuellen Begebenheiten an, denn mit Beginn des Jahres 2012 wurde ein neues Berechnungsverfahren für die Erstellung von ärztlichen Bescheinigungen und Gutachten eingeführt.

Eine Gebührenerhebung erfolgt nunmehr nach tatsächlich geleisteten Zeiteinheiten (in 15 Minuten-Intervallen), so dass jetzt auch unterschiedliche Zeitbedarfe innerhalb der gleichen Untersuchungsart berücksichtigt werden können. Zuvor wurde die Gebühr durch Annahme eines durchschnittlichen Zeitaufwandes für bestimmte Untersuchungsgründe (z. B. Einstellungsuntersuchung, Kurattest, Beihilfeangelegenheiten etc.) pauschal ermittelt. Die Änderung der Gebührenstruktur ermöglicht somit die notwendige Flexibilität.

- Amt 64 – Amt für Wohnungswesen

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 15.07.2011)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (als Beschlussvorlage V/0199/2012)	Gebühr €
Nr. 10.3 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Mietwohnraumförderung	Nr. 10.3 Textergänzung: Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Mietwohnraumförderung (einschließlich je einer Ortsbesichtigung für die Rohbauabnahme und für die Bezugsfertigkeitsbescheinigung)	unverändert gegenüber bisheriger Fassung: 0,5 % der Fördersumme
Nr. 10.4 bisher nicht vorhanden	Neu: Nr. 10.4 Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung für die Erteilung der Rohbau- bzw. Bezugsfertigkeitsbescheinigung	neu: 300,00 je Ortstermin
Nr. 10.5 bisher nicht vorhanden	Neu: Nr. 10.5 Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraumförderung - aufgrund baulicher Änderungen	neu: 200,00

	- aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	je geänderter WE 100,00 bis 300,00 je Bescheid
Nr. 10.6 bisher nicht vorhanden	Neu: Nr. 10.6 Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen - bei Unterschreitung der Einkommensgrenze - bei Überschreitung der Einkommensgrenze	neu: 20,00 40,00
Nr. 10.7 bisher nicht vorhanden	Neu: Nr. 10.7 Nachträgliche Genehmigung zum Ausbau öffentlich geförderter Eigenheime	neu: 100,00

Zu Ziffer 10.4 und 10.5

Mit dem Verwaltungsgebührentarif zu Ziffer 10.3 sind grundsätzlich sämtliche Verfahrensschritte bei der Bewilligung von öffentlichen Mitteln im Rahmen der Mietwohnraumförderung bis hin zur Bezugsfertigkeit abgedeckt. In der letzten Zeit häufen sich jedoch die Fälle, bei denen in erheblichem Umfang zusätzliche Besichtigungstermine vor Ort sowie Prüfungen von Änderungsplanungen verbunden mit der Erstellung von Änderungsbescheiden erfolgen müssen. Der Verwaltungsaufwand hierfür ist so erheblich, dass es gerechtfertigt ist, zukünftig für diese zusätzlichen Verwaltungsleistungen die unter Ziffer 10.4 und 10.5 genannten Gebühren zu erheben.

Zu Ziffer 10.6

Bislang wurden auf Basis der Verwaltungsgebührenordnung des Landes (AVerwGebO NRW, Tarifstelle 29) für die Erteilung dieser Bescheinigungen eine Gebühr von 10 € je Fall erhoben. Diese Gebühr ist nicht ansatzweise kostendeckend. Dagegen haben die Antragsteller einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil, der darin besteht, die öffentlichen Baudarlehen weiterhin zinslos bzw. deutlich zinsverbilligt in Anspruch nehmen zu können. Es ist daher gerechtfertigt, die Gebühr einerseits unter Berücksichtigung von Einkommensgrenzen zu splitten und andererseits auf die genannten Beträge anzuheben.

Zu Ziffer 10.7

Eine Gebühr für diese Verwaltungsleistung wurde bislang nicht separat erhoben; sie war im Verwaltungsgebührentarif gemäß Ziffer 10.1 enthalten. Auch hier häufen sich die Anträge, die zudem einen erheblichen Prüfungsaufwand insbesondere eine erneute Prüfung der Wohnfläche und zur Tragbarkeit der Belastung erfordern. Es ist daher gerechtfertigt, hierfür zukünftig eine gesonderte Gebühr zu erheben.

• Amt 66 – Tiefbauamt

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 15.07.2011)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (als Beschlussvorlage V/0199/2012)	Gebühr €
Nr. 5. Bescheinigungen über Anliegerbeiträge und beitragsähnliche Entgelte	Nr. 5. entfällt ersatzlos	entfällt; bisher: 54,50

Nr. 6 Leistungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen	Nr. 6 wird zu Nr. 5 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (vom 15.07.11)	
Nr. 6.1 Leitungsverlegungen	Nr. 6.1 entfällt ersatzlos	
Nr. 6.1.1 Leitungen mit einer Länge von bis zu 50 m incl. Querungen mit Beteiligung des Umweltamtes und/oder des Amtes für Grünflächen und Naturschutz (z.B. bei Wasserschutz- und/oder Landschaftsschutzgebieten) zusätzlich	Nr. 6.1.1 entfällt ersatzlos entfällt ersatzlos	entfällt; bisher: 530,00 bisher: +155,00 = 685,00
Nr. 6.1.2 Leitungen mit einer Länge von über 50 m mit Beteiligung des Umweltamtes und/oder des Amtes für Grünflächen und Naturschutz zusätzlich	Nr. 6.1.2 entfällt ersatzlos entfällt ersatzlos	entfällt; bisher: 725,00 bisher: +255,00 = 980,00
Nr. 6.2 Mitverlegung von Leitungen	Nr. 6.2 wird zu Nr. 5.2 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (vom 15.07.11)	
Nr. 6.2.1 Verlegung von 2 Leitungen, für die 2. Leitung	Nr. 6.2.1 wird zu Nr. 5.2.1 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (vom 15.07.11)	bisher: 50% der Gebühr von 6.1.1 oder 6.1.2 neu: 50% der Gebühr von 5.1.2 oder 5.1.3
Nr. 6.2.2 Verlegung von mehr als 2 Leitungen, für jede weitere Leitung	Nr. 6.2.2 wird zu Nr. 5.2.2 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (vom 15.07.11)	bisher: 30% der Gebühr von 6.1.1 oder 6.1.2 neu: 30% der Gebühr von 5.1.2 oder 5.1.3
Nr. 6.3 Zustimmung zur Leitungsverlegung nach dem Telekommunikationsgesetz	Nr. 6.3 wird zu Nr. 5.1 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (vom 15.07.11)	
Nr. 6.3.1 Schaltschränke	Nr. 6.3.1 wird zu Nr. 5.1.1 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (vom 15.07.11)	unverändert gegenüber bisheriger Fassung: 100,00

Nr. 6.3.2 Leitungen mit einer Länge von bis zu 50 m inkl. Straßenquerungen	Nr. 6.3.2 wird zu Nr. 5.1.2 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (vom 15.07.11)	unverändert gegenüber bisheriger Fassung: 150,00
Nr. 6.3.3 Leitungen mit einer Länge von über 50 m	Nr. 6.3.3 wird zu Nr. 5.1.3 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (vom 15.07.11)	unverändert gegenüber bisheriger Fassung: 75,00 +1,50 je lfd. m
Nr. 6.4 Rahmenverträge (generelle Regelungen bei wiederkehrenden Inanspruchnahmen z. B. durch die Telekom, Post etc.) Für Nachträge	Nr. 6.4 wird zu Nr. 5.3 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (vom 15.07.11)	unverändert gegenüber bisheriger Fassung: 1.000,00 100,00

Die Bescheinigungen über Anliegerbeiträge und beitragsähnliche Entgelte gemäß Ziffer 5 werden künftig über die Ziffer 3 Auskünfte (schriftlich) des Verwaltungsgebührentarifs abgehandelt.

Mit der letzten (5.) Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wurden die Tarife für die Leitungsverlegung überarbeitet und so auch mit der Satzung richtig beschlossen. In der Zusammenstellung der Tarife gemäß Fassung vom 15.07.2011 sind neben den neuen Tarifen allerdings auch alte Tarife aufgeführt. Die Zusammenstellung ist daher zu aktualisieren bzw. zu ändern.

Weitere Ergänzungen

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 15.07.2011)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (als Beschlussvorlage V/0199/2012)	Gebühr €
Nr. 7 Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Gestattungen und andere entsprechende zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit dafür nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	Nr. 7 Textergänzung: Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Gestattungen, Versendung von Akten und andere entsprechende zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit dafür nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	unverändert gegenüber bisheriger Fassung: 1,50 bis 2.000,00

Es kommt häufiger vor, dass auswärtige Rechtsanwälte Akteneinsicht in ihren Kanzleiräumen begehren. Zu diesem Zweck wird die Originalakte paginiert, kopiert und zur Post gegeben. Bislang wird jedoch der Aufwand für diese Tätigkeit nicht über den Verwaltungsgebührentarif abgegolten. Der Aufwand umfasst mithin den personellen Zeitbedarf für die Erstellung von Ersatzakten gemäß Aktenordnung der Stadt Münster wie auch für die Vorbereitung der Versendung sowie Porto- und Materialkosten.

Begründung im Weiteren

Die Anpassung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster ist auch mit Blick auf die andauernde Haushaltskonsolidierung erforderlich und angemessen. Die Angemessenheit der Verwaltungsgebührenerhöhung wird durch § 3 GebG NRW gestützt, wonach ein angemessenes Verhältnis zu bestehen hat zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits.

I. V.

gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage